Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/12 97/16/0217

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §209 Abs1;
ZustG §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1998/11, S 702-703;

Rechtssatz

Durch schriftliche Erledigungen gesetzte Amtshandlungen können nur dann als nach außen erkennbar angesehen werden, wenn die Erledigungen ihren Empfänger erreicht haben, diesem also zugestellt wurden (Hinweis E 29.1.1981, 1296/79, VwSlg 5551 F/1981; E 27.3.1996, 92/13/0299; E 23.2.1984, 82/16/0140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160217.X01

Im RIS seit

14.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at